

An alle  
Revierleiter im FoA Schleiz!

### **Grenzabstände für Wald**

Mit der Novellierung des Thüringer Waldgesetzes vom 18. September 2008 wurden die Vorgaben zu den Grenzabständen für Waldflächen in diesem Gesetz aufgehoben.

Gesetzesgrundlage sind die im § 49 Thüringer Nachbarrechtsgesetz vom 22. Dez. 1992, geändert durch Gesetz vom 9. März 2006, festgelegten Grenzabstände:

Zitat:

**§ 49 Grenzabstände für Wald.** (1) Wird ein Wald neu begründet oder verjüngt, so sind gegenüber Nachbargrundstücken folgende Abstände einzuhalten:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. gegenüber dem Weinbau dienenden Grundstücken  | 10 m   |
| 2. gegenüber in sonstiger Weise landwirtschaftliche oder gärtnerisch Genutzten Grundstücken  | 5 m    |
| 3. gegenüber sonstigen Grundstücken, die nicht mit Wald bepflanzt sind,<br>bei Neubegründung | 6 m    |
| und bei Verjüngung   | 4 m    |
| 4. gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen                               | 2 m    |
| 5. gegenüber Grundstücken, die mit Wald bepflanzt sind                                       | 1,5 m. |

(2) Absatz 1 gilt nicht gegenüber Grundstücken im Sinne von § 46 Abs.2 Nr. 3 und 4.

(3) Der nach Absatz 1 freizuhaltende Streifen kann mit Laubgehölzen bepflanzt werden, deren natürlicher Wuchs bei einem Grenzabstand bis zu 3 m die Höhe von 6 m und bei einem Grenzabstand bis zu 1m die Höhe von 2 m nicht überschreitet.

Da das Nachbarrechtsgesetz reines Privatrecht darstellt ist die Zuständigkeit einer Behörde nicht mehr gegeben. Eventuelle Verstöße sind auf privatrechtlicher Basis einzufordern und gegebenenfalls auf dem Klageweg durchzusetzen!

gez. Seidel  
F1